

# Statuten

der Genossenschaft Baumwipfelpfad Neckertal in 9122 Mogelsberg

## Art. 1 Name und Sitz

---

Unter dem Namen Genossenschaft Baumwipfelpfad Neckertal besteht mit Sitz in der Politischen Gemeinde Neckertal SG eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR.

## Art. 2 Zweck

---

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines gemeinnützigen öffentlich zugänglichen Baumwipfelpfades im Raum Steinwald in Mogelsberg, welcher der Wissensvermittlung und der Förderung des Erlebnisses Wald dient.

Die Erträge des Betriebs des Baumwipfelpfades sowie des Betriebs von mit dem Baumwipfelpfad eng verbundenen und ihm untergeordneten Annexbetrieben (zB in Form eines Kioskes mit Verkauf von regionalen Produkten und zur Bewirtung der Besucher), dienen der Genossenschaft zur Förderung ihres Hauptzwecks.

Die Genossenschaft kann die zum Betrieb des Baumwipfelpfades notwendigen Immobilien (zB Standortgrundstück, Parkierungsflächen, Erschliessungsflächen und dergleichen) mieten, erwerben oder halten. Sie kann nur Finanzanlagen tätigen, um ihre Reserven für Bau, Betrieb und Unterhalt des Baumwipfelpfades sinnvoll anzulegen und zu mehren.

## Art. 3 Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 500.00 übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsratsbeschlusses. Der Verwaltungsrat beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates übertrag- und verpfändbar.

**Die Mitgliedschaft erlischt:**

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- im Falle der juristischen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder bei deren Liquidation

Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 36 Monaten seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR. Er muss unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Verwaltungsrat angezeigt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, kürzere Kündigungsfristen zu bewilligen.

Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Verwaltungsrates auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

## Art. 4 Ausschluss

---

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden:

- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Von der Generalversammlung ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 3 Monaten die Anrufung des Richters offen.

Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

# Finanzielle Bestimmungen

## Art. 5 Genossenschaftskapital

---

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 500.00 ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind voll zu liberieren.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.  
Eine Verzinsung der Anteile findet derzeit nicht statt. Sie wäre nur soweit zulässig, als nach geltendem Recht eine Steuerbefreiung noch zugelassen wird.  
Eine Rückzahlung eines Anteilscheines erfolgt auf Anfrage höchstens zum Nominalbetrag.

## **Art. 6 Entschädigung der Organe**

---

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft handeln uneigennützig. Sie (mit Ausnahme der Revisionsstelle, die marktüblich abrechnen darf) können für ihre Tätigkeit ein moderates Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

## **Art. 7 Abfindung von ausgeschiedenen Mitgliedern**

---

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile.

## **Art. 8 Rechnungswesen**

---

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltenen Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 9 Haftung**

---

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Organisation**

---

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Revisionsstelle.

### **1. GENERALVERSAMMLUNG**

**Befugnisse:**

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Verwaltungsrates,
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung des Verwaltungsrates,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen,
- g) die Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung unterbreitet,
- i) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- j) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.  
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Drittels der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 10 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaffern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderungen und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

### **Stimmrecht**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als zehn Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als elf Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Verwaltungsratsmitglieder kein Stimmrecht.

### **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

### **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Verwaltungsrat geheime Abstimmung beschliesst.

## **2. VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

### **Beschlussfähigkeit**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsratsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von 5 Tagen eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Sind alle Verwaltungsratsmitglieder einverstanden, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung einer Frist rechtsverbindlich stattfinden.

### **Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat stehen alle Rechte und Pflichten zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann sich ein Geschäftsreglement geben.

Der Verwaltungsrat kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommission. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Dem Verwaltungsrat stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfändliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen.
- Vergebung von Planungs- und Bauarbeiten, Verkaufs- und Verwaltungsmandaten.
- Festsetzung der Mietzinse und Aufstellung der Hausordnung;
- Festsetzung des erforderlichen Anteilscheinkapitals und dessen Verzinsung.
- Bewilligung von kürzeren Fristen für Kündigungen von Genossenschaffern und Auszahlung von Anteilscheinen.
- Abschluss der einzelnen Miet- und Pachtverträge;
- Fürsorge für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften;
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaffern, mit Vorbehalt Art. 4 der Statuten;
- Wahl eines eventuellen Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse;
- Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen.

## Art. 11 Revisionsstelle

---

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, keinen Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren. Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor oder ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomicil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

## Art. 12 Unterschriftsberechtigung

---

Soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

## Art. 13 Schlussbestimmungen

---

### Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, fällt an die Politische Gemeinde Neckertal zugunsten von Aktivitäten im Gemeindegebiet.

## Art. 14 Bekanntmachungen

---

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 4. April 2019 genehmigt.

9122 Mogelsberg, den 4. April 2019

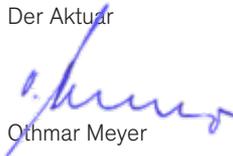
Die Richtigkeit bescheinigen:

Der Verwaltungsratspräsident

Der Aktuar



Werner Ackermann



Othmar Meyer